

§ 5 PZV

PZV - Planzeichenverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.03.2020

(1) Als Plangrundlage für Bebauungspläne sind Katasterpläne bzw. naturgetreue Lageplandarstellungen im Maßstab 1:5000 oder größer zu verwenden.

(2) Die Pläne müssen auf ein Format von 210 x 297 mm (DIN A4) gefaltet sein.

*) Fassung LGBl.Nr. 57/2014

In Kraft seit 03.09.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at